

*Die Kanzlei ist am 10.12.2015  
geschlossen (Weihnachtsfeier)!*

## Klientenrundschriften

Wien, im November 2015

Inhaltsverzeichnis:

Über die **Steuerreform** haben wir im Juni ausführlich berichtet. Hier wird auf einzelne Punkte im Detail eingegangen:

1. Änderungen in der BAO: **Einzelaufzeichnungspflicht, Belegerteilungspflicht, Registrierkasse**
2. Immobilienbesteuerung ab 1.1.2016

Durch die Steuerreform kommt es zu zahlreichen Neuerungen, deren Auswirkungen durch **gezielte Maßnahmen (noch im Jahr 2015)** optimiert werden können => viele **Steuertipps** für Unternehmer (zB Gewinnfreibetrag etc), für Arbeitgeber, für Arbeitnehmer und für alle Steuerpflichtigen.

## Steuerreform 2015/2016

### ÄNDERUNGEN IN DER BAO (BUNDESABGABENORDNUNG)

	Registrierkasse	Belegerteilung	Einzelaufzeichnung
<b>Wer:</b>	Betriebe (= jene die Einkünfte aus selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb erzielen) mit Jahresumsatz > 15.000 UND Bareinnahmen > 7.500 pa Barumsatz = Barzahlung, aber auch Bankomat, Kreditkarte, Gutscheine, etc NICHT: Vermieter und Verpächter, sonstige Einkünfte	Unternehmer gem § 2 Abs 1 UStG, dh <b>auch Vermieter + Kleinunternehmer</b> jedenfalls alle, die zur Einzelaufzeichnung verpflichtet sind <u>Ausnahme:</u> jene, die Umsätze mit der „kalten Hand“ erzielen UND deren Jahresumsatz unter 30.000 ist	verpflichtet sind <b>grundsätzlich ALLE, auch Vermieter/ Verpächter</b> auch jene, die sonstige Einkünfte erzielen <u>Ausnahme:</u> jene, die Umsätze mit der „kalten Hand“ erzielen UND deren Jahresumsatz unter 30.000 ist
<b>Was bedeutet das:</b>	alle Bareinnahmen sind in der Registrierkasse einzeln zu erfassen zu den Bareinnahmen zählen hier nicht die Bankomatumsätze, allerdings muss auch für diese ein Beleg erteilt werden und ab 1.1.2017 ein QR-Code auf diesen Beleg gedruckt werden	der <b>Kunde</b> (auch Mieter), der bar bezahlt, <b>muss sofort einen Beleg erhalten</b> Achtung: „bar“ = auch jene, die mit Bankomat, Kreditkarte oder Gutschein zahlen	alle Bareingänge und Barausgänge <b>täglich einzeln festhalten</b> Bilanzierer: auch die Einlagen und Entnahmen Einnahmen-/Ausgabenrechner und Vermieter: alle (erfolgswirksamen) Bargeschäfte

<p><b>Wie:</b></p>	<p>Durch eine Registrierkasse (Kassensystem), die der Kassenrichtlinie 2012 entspricht (vom Hersteller bestätigen lassen und E131 anfordern).</p> <p><b>Datenerfassungsprotokoll</b> und Drucker (oder Vorrichtung zur elektronischen Übermittlung von Zahlungsbelegen) sind <b>schon 2016</b> nötig.</p> <p><b>Ab 1.1.2017</b> muss die Kasse über eine <b>technische Sicherheitseinrichtung</b> laut Registrierkassen-sicherheits-verordnung (RKS-V) verfügen, dh über eine geeignete Schnittstelle (zB USB-Anschluss) zu einer Sicherheitseinrichtung mit einer Signaturerstellungseinheit.</p> <p>Die Sicherheitseinrichtung besteht aus der <b>kryptografischen Verkettung der Barumsätze</b> mit Hilfe der elektronischen <b>Signatur</b> der Signaturerstellungseinheit.</p>	<p><b>5 Mindestangaben auf Belegen ab 1.1.2016:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Bezeichnung des leistenden Unternehmers</li> <li>2. fortlaufende Nummer</li> <li>3. Datum (Tag)</li> <li>4. Menge und handelsübliche Bezeichnung oder Art und Umfang der sonstigen Leistung</li> <li>5. Betrag</li> </ol> <p><b>Zusatzangaben ab 1.1.2017 bei Verwendung einer Registrierkasse:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>6. Kassenidentifikationsnummer</li> <li>7. Datum und Uhrzeit</li> <li>8. Betrag getrennt nach Steuersätzen</li> <li>9. QR-Code</li> </ol> <p>Vom <b>Beleg</b> ist eine Durchschrift oder gleichzeitig eine sonstige <b>Zweitschrift</b> anzufertigen und <b>aufzubewahren</b>.</p> <p>Der Kunde (Mieter) muss den Beleg bis außerhalb der Geschäftsräumlichkeiten mitnehmen.</p>	<p>Paragondurchschriften, Strichlisten (auch in Tabellenform), Rechenstreifen, Lösungsblätter, Registrierkassen-streifen etc</p> <p>jedenfalls keine Lösungsermittlung durch Kassasturz (ausgenommen „Kalte-Hände-Regelung“ anwendbar)</p>
--------------------	---	---	--

### Details zur Registrierkassenpflicht

<p><b>4 Stichtage:</b></p>	<p><b>30.9.2015:</b></p>	<p><b>Umsatz 2015 &gt; € 15.000 UND Barumsatz &gt; € 7.500</b></p> <p>⇒ <b>Registrierkassenpflicht ab 1.1.2016</b></p> <p>Wurde die Umsatzgrenze zB erst am 30.04.2016 überschritten, tritt die Registrierkassenpflicht ab dem vierfolgenden Monat = 1.8.2016 ein.</p>
	<p><b>1.1.2016:</b></p>	<p>Beginn der <b>Registrierkassenpflicht</b>, <b>Belegerteilungspflicht</b> und Änderungen bei der <b>Einzelaufzeichnungspflicht</b>, <b>Datenerfassungsprotokoll</b> in Kassa</p> <p><b>ERLEICHTERUNG:</b> Es wird nicht gestraft, wenn <b>bis 31.3.2016</b> die <b>Registrierkasse bestellt</b> wird (Firma beauftragt wird) <b>und</b> die <b>Kasse bis 30.6.2016 in Betrieb genommen wurde</b>, wenn die Erfüllung der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht nicht möglich war und glaubhaft gemacht wird, dass die Kassenhersteller nicht rechtzeitig liefern konnten oder die Installation der notwendigen Software mangels notwendiger fachlicher Beratung durch den IT-Servicefachmann nicht rechtzeitig möglich war.</p>

	<p><b>1.7.2016:</b> <b>Start der Strafen</b> bei Nichteinhaltung durch die Finanz Meldung bei Wegfall/Ausfall &gt; 48 h der Registrierkasse in FinanzOnline</p>
	<p><b>1.1.2017:</b> Druck eines <b>Startbeleges</b> inkl <b>QR-Code</b> zur Kassen-Registrierung in FinanzOnline</p> <p>Pflicht der <b>technischen Sicherheitseinrichtung</b> (Manipulationsschutz) =&gt; Signatur jeden Beleges</p>
<p><b>„Kalte-Hände“-Regelung:</b></p>	<p>Die Umsatzgrenze von € 30.000 (netto, ohne Umsatzsteuer) bezieht sich auf den Jahresumsatz je Kalenderjahr und ist – wie die Umsatzgrenzen der Registrierkassenpflicht – betriebsbezogen zu ermitteln und nicht auf die „Umsätze im Freien“ beschränkt.</p> <p>Betriebe mit einem Jahresumsatz von <b>max € 30.000 UND Haus-zu-Haus-Umsätzen oder Umsätzen an öffentlichen Orten</b> (zB Christbaumverkäufer, Maronibrater) können vereinfacht die Tageslosung durch tägliche Rückrechnung aus den gezählten Kassaend- und Anfangsbeständen (sogenannter Kassasturz) ermitteln und es trifft sie keine Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht.</p>
<p><b>Erleichterung für mobile Unternehmer:</b></p>	<p>Mobile Unternehmer mit Außer-Haus-Geschäften (zB Tierärzte, Bäcker, Warenverkäufe auf Märkten), für die grundsätzlich die Registrierkassenpflicht gilt, wenn sie die Barumsatzgrenzen überschritten haben, und die für ihren Betrieb grundsätzlich eine Betriebsstätte in einem fest umschlossenen Raum verwenden, müssen <b>vor Ort nur einen händischen Beleg erstellen</b> (Beleg übergeben und Durchschrift aufbewahren!), müssen diesen aber bei ihrer Rückkehr in den Betrieb zeitnah <b>in der Registrierkasse nacherfassen</b>. Auch hier gilt, dass jeder Umsatz <b>einzel</b>n eingebucht werden muss und nicht ein einheitlicher Sammelumsatz!</p>
<p><b>Strafen:</b></p>	<p><b>Manipulation von Aufzeichnungssystemen:</b> Werden vorsätzlich Daten verändert, gelöscht, unterdrückt oder verfälscht: Geldstrafe <b>bis € 25.000</b></p> <p><b>Nichtbeachtung der Registrierkassenpflicht</b> bzw ab 1.1.2017 vorgeschriebenen Sicherheitseinrichtung: Geldstrafe <b>bis € 5.000</b> und außerdem <b>Verlust der Vermutung der sachlichen Richtigkeit</b> der geführten Bücher und Aufzeichnungen, was meist eine <b>Schätzung der Besteuerungsgrundlagen</b> durch die Finanzbehörde zur Folge hat.</p> <p><b>Verstoß gegen die Belegerteilungspflicht:</b> Geldstrafe <b>bis € 5.000</b></p>
<p><b>Signatur (QR-Code) ab 1.1.2017:</b></p>	<p>In der Signatur werden neben ausgesuchten <b>Belegdaten</b> ua der <b>verschlüsselte Stand des Umsatzzählers</b>, die <b>Kassenidentifikationsnummer</b>, die <b>Seriennummer des Signaturzertifikates</b> und der <b>Signaturwert</b> des vorhergehenden Barumsatzes einbezogen. Durch den Signaturwert des vorhergehenden Barumsatzes werden die Barumsätze miteinander <b>verkettet</b> und <b>Datenmanipulationen nachvollziehbar</b>.</p> <p>Neben der Verkettung und Signierung der Einzelumsätze dienen die Start-, Monats- und Jahresbelege als zusätzliche Sicherheiten für die Gewährleistung der vollständigen Erfassung der Umsätze in der Registrierkasse. Diese Belege müssen daher ebenfalls signiert werden. Zudem bestehen für den Start- und Jahresbeleg eine <b>verpflichtende Ausdruck- und Aufbewahrungspflicht</b>. Der Jahresbeleg stellt gleichzeitig den Monatsbeleg für Dezember des jeweiligen Jahres dar.</p> <p>Der Registrierkassenpflichtige hat daher <b>am Ende des Jahres</b> bzw am letzten Tag seiner getätigten Umsätze, jedenfalls bis zum 31. Dezember, den <b>Jahresbeleg herzustellen</b> und nach Ausdruck aufzubewahren. Die Bewerksstellung des Ausdruckes obliegt dem registrierkassenpflichtigen Unternehmer. <b>Der Jahresbeleg muss jedenfalls vor Beginn der unternehmerischen Tätigkeit im neuen Jahr hergestellt werden.</b></p>

## IMMOBILIENBESTEUERUNG AB 1.1.2016

	bis 31.12.2015	ab 1.1.2016
<b>Immobilien'ertragsteuer:</b>	25 %	30 %
<b>Inflationsabschlag:</b>	Bei Regelbesteuerung: 2 % pa ab 11. Jahr, max. 50 %	0
<b>Abzugsverbot von Werbungskosten:</b>	JA	JA bei Sondersteuersatz, NEIN bei Regelbesteuerung
<b>Abschreibungssätze im Betriebsvermögen:</b>	2 % oder 2,5 % oder 3 %	<b>2,5 % für Betriebsgebäude 1,5 % für Wohngebäude</b>
<b>Abschreibungssätze im Privatvermögen:</b>	1,5 % im Allgemeinen 2 % für Gebäude errichtet vor 1915	1,5 %
<b>Aufteilungsverhältnis Grund und Gebäude:</b>	20 % Grund 80 % Gebäude	<b>40 % Grund 60 % Gebäude =&gt; geringere Abschreibungsbasis!</b>
<b>Verteilungszeitraum für Instandsetzungsaufwendungen für Wohngebäude und andere zu zehntelnde Aufwendungen:</b>	10 Jahre	15 Jahre
 <b>Gilt auch schon für bestehende Gebäude:</b>	Das Aufteilungsverhältnis, die Abschreibungssätze und der Verteilungszeitraum sind auch für Altgebäude entsprechend anzupassen. <b>Nur mit Nachweis (Gutachten) kann ein anderes Aufteilungsverhältnis und eine andere Restnutzungsdauer aufrecht bleiben.</b>	
<b>Verluste aus Grundstücksveräußerungen im Betriebsvermögen</b>	vorrangig mit positiven Einkünften aus Grundstücken Rest zu 50 % ausgleichs- und vortragsfähig	vorrangig mit positiven Einkünften aus Grundstücken Rest zu 60 % ausgleichs- und vortragsfähig
<b>Verluste aus Grundstücksveräußerungen im Privatvermögen</b>	Ausgleich zu 50 % mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung	Ausgleich zu 60 % mit Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wahlweise im Jahr der Verlustentstehung oder verteilt auf 15 Jahre
<p>Hinsichtlich der Anwendung des erhöhten Steuersatzes von 30 % ist nicht auf den Zufluss, sondern <b>auf die Veräußerung</b> (dh, idR <b>Abschluss des Kaufvertrages</b>) <b>abzustellen</b>.</p> <p>Erhöhung des Satzes von 25 % auf 30 % gilt nur für natürliche Personen. Körperschaften (GmbHs, AGs etc) und Privatstiftungen unterliegen unverändert der Körperschaftsteuer von 25 %.</p>		
<b>Veräußerung durch natürliche Personen:</b>	<b>bis 31.12.2015</b>	<b>ab 1.1.2016</b>
Neuvermögen	25 % vom Veräußerungsgewinn	30 % vom Veräußerungsgewinn
Altvermögen unter Anwendung der Pauschalbesteuerung	3,5 % vom Veräußerungspreis	4,2 % vom Veräußerungspreis
Umgewidmetes Altvermögen unter Anwendung der Pauschalbesteuerung	15 %	18 %

## Steuertipps zum Jahresende

<b>FÜR UNTERNEHMER</b>	
<p><b>Gewinnfreibetrag (GFB): Handlungsbedarf bei Gewinn &gt; € 30.000:</b></p> <div style="text-align: center; margin: 10px 0;">  </div>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Der Gewinnfreibetrag ist ein Steuerzuckerl, das natürlichen Personen (Einzelunternehmern, OG/KG-Gesellschaftern), nicht jedoch GmbHs zusteht.</li> <li>➤ Bis € 30.000 Gewinn x 13 % = € 3.900 Grundfreibetrag, der jedem ohne Investition zusteht und den wir für Sie automatisch in Anspruch nehmen.</li> <li>➤ Ist Ihr <b>Gewinn über € 30.000</b> und wollen Sie auch vom die € 30.000-Grenze übersteigenden Gewinn den GFB in Anspruch nehmen, sind <b>Investitionen nötig</b>, und zwar in:             <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>abnutzbare, körperliche Wirtschaftsgüter</b> mit einer <b>Nutzungsdauer von mind 4 Jahren</b> (zB Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, EDV (nicht Software), Gebäudeinvestitionen) oder</li> <li>• <b>Wertpapiere:</b> Hier sind <b>nur mehr Wohnbauanleihen</b> (oder Wandelschuldverschreibungen von WohnbauAGs) begünstigt, keine anderen Wertpapiere mehr! Wenn Sie investieren wollen, führen Sie dies bis spätestens 15.12.2015 durch, da die Investition für den Gewinnfreibetrag 2015 nur anerkannt wird, wenn das Wertpapier am 31.12.2015 auf Ihrem Depot ist. Die Behaltfrist beträgt mind 4 Jahre. Vorsicht beim Kauf von „alten“ Wohnbauanleihen: Diese müssen ab dem Anschaffungszeitpunkt noch mind eine <b>Restlaufzeit von 4 Jahren</b> aufweisen. Übrigens: im Betriebsvermögen sind die Zinsen der Wohnbauanleihen nicht KEST-frei (im Privatvermögen sind bis zu 4 % Zinsen steuerfrei).</li> <li>• <u>Nicht geeignet</u> als Investitionsdeckung sind alle nicht abnutzbaren Anlagen, unkörperliche Wirtschaftsgüter wie Rechte, Patente, Lizenzen und PKWs, Kombis, GWGs und gebrauchte Anlagen.</li> </ul> </li> <li>➤ Gerne ermitteln wir für Sie den noch notwendigen Investitionsbedarf auf Basis des zu erwartenden Gewinnes 2015.</li> </ul>
<p><b>Investitionen vor dem Jahresende:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Sie müssen das Wirtschaftsgut nicht nur erwerben, sondern bis zum 31.12.2015 in Betrieb nehmen, damit Sie die <b>Halbjahresabschreibung</b> geltend machen können. Mit der Bezahlung können Sie sich aber bis zum nächsten Jahr Zeit lassen.</li> <li>➤ Bis € 400 netto können die Investitionen <b>sofort</b> als <b>geringwertige Wirtschaftsgüter</b> abgesetzt werden.</li> </ul>
<p><b>Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen:</b></p> <p><i>Diesem Steuerspartipp kommt im heurigen Jahr besondere Bedeutung zu:</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Bilanzierer</b> haben durch <b>Vorziehen von Aufwendungen</b> und <b>Verschieben von Erträgen</b> einen gewissen Gestaltungsspielraum.</li> <li>➤ <b>Einnahmen-/Ausgabenrechner</b> können <b>ebenfalls</b> durch Vorziehen von Ausgaben und Verschieben von Einnahmen ihre Gewinne steuern.</li> <li>➤ Durch die Steuerreform werden die Progressionsstufen ab 2016 grundsätzlich reduziert. Daher kann <b>eine Verschiebung von Einkünften aus dem Jahr 2015 ins Jahr 2016</b> eine <b>dauerhafte Steuerersparnis</b> und nicht nur eine Steuerstundung bewirken.</li> </ul>

<p><b>Spenden aus dem Betriebsvermögen:</b></p>	<p>Sind <b>bis maximal 10 % des Gewinns des laufenden Jahres</b> steuerlich absetzbar. Die Zahlung muss aber bis spätestens 31.12.2015 erfolgen.</p>
<p><b>Letztmalig Bildungsfreibetrag oder Bildungsprämie im Jahr 2015 möglich</b> (wurde mit dem Steuerreformgesetz ab 1.1.2016 abgeschafft):</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zusätzlich zu den für die Mitarbeiter aufgewendeten <b>externen Aus- und Fortbildungskosten</b> können Unternehmer einen <b>Bildungsfreibetrag</b> iHv <b>20 %</b> dieser Kosten geltend machen. Aufwendungen für innerbetriebliche Aus- und Fortbildungseinrichtungen können nur bis zu einem Höchstbetrag von € 2.000 pro Tag für den 20 %-igen Bildungsfreibetrag berücksichtigt werden.</li> <li>➤ Alternativ kann für externe Aus- und Fortbildungskosten (für interne nicht) eine <b>6 %-ige Bildungsprämie</b> geltend gemacht werden.</li> </ul>
<p><b>Anschaffung Registrierkasse oder Kassensystem:</b></p> <p><b>Sofortabschreibung und Prämie von € 200:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Sofortabschreibung:</b> Die Aufwendungen für die Anschaffung einer Registrierkasse (eines Kassensystems) können <b>in voller Höhe</b> sofort abgeschrieben werden.</li> <li>➤ Schaffen Sie zwischen 1.3.2015 bis 31.12.2016 eine Registrierkasse (ein Kassensystem) an bzw rüsten Sie diese um, beantragen wir die <b>Prämie von € 200</b> mit Ihrer Jahressteuererklärung. Die Prämie wird dann Ihrem Abgabekonto gutgeschrieben und ist <b>steuerfrei</b> (keine Betriebseinnahme, keine Kürzung der Anschaffungskosten).</li> </ul>
<p><b>Abschaffung der Gesellschaftsteuer ab 1.1.2016:</b></p>	<p>Daher sollten Gesellschafterzuschüsse oder Kapitalerhöhungen bei GmbHs und GmbH &amp; Co KGs – wenn möglich – ins neue Jahr verschoben werden.</p>
<p><b>KESt-Erhöhung für Gewinnausschüttungen und Zuwendungen auf 27,5 % ab 1.1.2016:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Ab 1.1.2016</b> beträgt die <b>KESt für Gewinnausschüttungen</b> von GmbHs <b>und Zuwendungen</b> von Privatstiftungen <b>27,5 %</b> (statt bisher 25 %). Daher bietet es sich an, <b>geplante Gewinnausschüttungen</b> und Zuwendungen noch in das Jahr 2015 <b>vorzuziehen</b> und damit <b>2,5 % KESt zu sparen</b>.</li> <li>➤ Bedenken Sie dabei, dass für Gewinnausschüttungen und Zuwendungen der Tag der Auszahlung laut Beschluss als Zeitpunkt des Zufließens gilt.</li> </ul>
<p><b>Aufbewahrungspflicht:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zum 31.12.2015 läuft die <b>7-jährige Aufbewahrungspflicht</b> für <b>Bücher, Aufzeichnungen, Belege etc des Jahres 2008</b> aus, allerdings sollten aufgrund der Bemessungsverjährung Unterlagen <b>10 Jahre</b> lang aufbewahrt werden. Beachten Sie aber, dass Unterlagen dann weiter aufzubewahren sind, wenn sie in einem anhängigen Berufungsverfahren oder für ein anhängiges gerichtliches oder behördliches Verfahren von Bedeutung sind. Im Zweifel kontaktieren Sie uns bitte.</li> <li>➤ Für Unterlagen betreffend unternehmerisch genutzte <b>Grundstücke</b> beträgt die <b>Aufbewahrungsfrist 22 Jahre</b>.</li> <li>➤ <u>Tipp:</u> Unabhängig von den gesetzlichen Bestimmungen sollten Sie als Privater <b>sämtliche Belege iZm Grundstücken aufbewahren</b>. Dazu zählen neben dem Kaufvertrag vor allem auch Belege über Anschaffungsnebenkosten (zB Anwalts- und Notarkosten, Grunderwerbsteuer, Schätzkosten) sowie über alle nach dem Kauf durchgeführten Investitionen. All diese Kosten können nämlich bei der Veräußerungsgewinnermittlung auf Basis der tatsächlichen Anschaffungskosten von der Steuerbasis abgesetzt werden.</li> </ul>

<b>Anschaffung von Elektroautos:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Ab 1.1.2016</b> sind Anschaffungskosten von Elektroautos <b>vorsteuerabzugsberechtigt</b>.</li> <li>➤ Der volle Vorsteuerabzug steht Ihnen allerdings auch künftig nur bei Anschaffungskosten bis € 40.000 netto zu. Zwischen € 40.000 und € 80.000 gibt es für Elektroautos künftig einen aliquoten Vorsteuerabzug. Kostet das Elektroauto mehr als € 80.000 netto, so steht auch künftig kein Vorsteuerabzug zu.</li> </ul>
<b>Umsatzgrenze für Kleinunternehmer:</b>	<p>Steuerbefreite Kleinunternehmer sollten rechtzeitig überprüfen, ob sie die Umsatzgrenze von € 30.000 im laufenden Jahr noch überschreiten werden. Nur eine einmalige Überschreitung um 15 % innerhalb von 5 Jahren ist unschädlich. Ansonsten kommt es zur Umsatzsteuerpflicht, wobei dann auch der Vorsteuerabzug zusteht.</p>
<b>GSVG-Befreiung für „Kleinstunternehmer“ bis 31.12.2015 beantragen:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Gewerbetreibende und Ärzte</b> können unter bestimmten Voraussetzungen bis spätestens 31.12.2015 <b>rückwirkend für das Jahr 2015</b> die Befreiung von der Kranken- und Pensionsversicherung nach GSVG (Ärzte nur Pensionsversicherung) beantragen, wenn die steuerpflichtigen Einkünfte 2015 maximal € 4.871,76 und der Jahresumsatz maximal € 30.000 betragen werden.</li> <li>➤ <b>Antragsberechtigt sind</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jungunternehmer (max 12 Monate GSVG-Pflicht in den letzten 5 Jahren),</li> <li>• Personen über 60 Jahre und</li> <li>• Personen über 57 Jahre, wenn sie in den letzten 5 Jahren die Umsatz- und Einkunftsgrenzen nicht überschritten haben.</li> </ul> </li> <li>➤ Seit 1.7.2013 kann die Befreiung auch während des <b>Bezugs von Kinderbetreuungsgeld</b> oder bei Bestehen einer Teilversicherung während der Kindererziehung beantragt werden, wenn die <b>monatlichen Einkünfte max € 405,98</b> und der <b>monatliche Umsatz max € 2.500</b> beträgt.</li> </ul>

<b>FÜR ARBEITGEBER UND MITARBEITER</b>	
<b>Weihnachtsgeschenke bis max € 186 steuerfrei:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ (Weihnachts-)Geschenke an Arbeitnehmer sind innerhalb eines <b>Freibetrages von € 186 jährlich lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei</b>, wenn es sich um Sachzuwendungen handelt (zB Warengutscheine, Goldmünzen). <b>Geldgeschenke sind immer steuerpflichtig.</b></li> <li>➤ <u>Achtung:</u> Wenn die Geschenke an Dienstnehmer über bloße Aufmerksamkeiten (zB Bücher, CDs, Blumen) hinausgehen, besteht auch Umsatzsteuerpflicht (sofern dafür ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden konnte).</li> </ul>
<b>Betriebsveranstaltungen bis € 365 pro Arbeitnehmer steuerfrei:</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Für die <b>Teilnahme an Betriebsveranstaltungen</b> (zB Betriebsausflug, Weihnachtsfeier) gibt es <b>pro Arbeitnehmer und Jahr einen Steuerfreibetrag von € 365.</b></li> <li>➤ Denken Sie bei der betrieblichen Weihnachtsfeier daran, dass alle Betriebsveranstaltungen des ganzen Jahres zusammengerechnet werden.</li> <li>➤ Ein eventueller Mehrbetrag ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.</li> </ul>



<p><b>Kinderbetreuungs-</b> <b>kosten:</b> <b>€ 1.000 Zuschuss</b> <b>steuerfrei:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Leistet der Arbeitgeber <u>für alle oder bestimmte Gruppen</u> seiner Arbeitnehmer einen Zuschuss für die Kinderbetreuung, dann ist dieser Zuschuss bis zu einem Betrag von <b>€ 1.000 jährlich pro Kind bis zum 10. Lebensjahr von Lohnsteuer und SV-Beiträgen befreit</b>. Voraussetzung ist, dass dem Arbeitnehmer für das Kind mehr als 6 Monate im Jahr der Kinderabsetzbetrag gewährt wird.</li> <li>➤ Der Zuschuss darf nicht an den Arbeitnehmer, sondern muss direkt an eine <b>institutionelle Kinderbetreuungseinrichtung</b> (zB Kindergarten), an eine <b>pädagogisch qualifizierte Person</b> oder in Form eines <b>Gutscheins</b> einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung geleistet werden.</li> </ul>
<p><b>Jobticket:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Zur Förderung der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel können die <b>Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel</b> („Jobticket“) auch dann steuerfrei vom Dienstgeber übernommen werden, wenn kein Anspruch auf Pendlerpauschale besteht. Wird das Jobticket allerdings anstatt des bisher gezahlten steuerpflichtigen Arbeitslohnes zur Verfügung gestellt, dann liegt eine nicht begünstigte, steuerpflichtige Gehaltsumwandlung vor.</li> <li>➤ <u>Achtung:</u> Ein reiner Kostenersatz des Arbeitgebers stellt steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.</li> <li>➤ <b>Die Rechnung muss auf den Arbeitgeber lauten</b> und hat insbesondere den Namen des Arbeitnehmers zu beinhalten.</li> </ul>
<p><b>Zukunftssicherung für</b> <b>Dienstnehmer bis € 300</b> <b>steuerfrei:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Die Bezahlung von Prämien für Lebens-, Kranken- und Unfallversicherungen (einschließlich Zeichnung eines Pensions-Investmentfonds) durch den Arbeitgeber für alle Arbeitnehmer oder bestimmte Gruppen von Arbeitnehmern ist <b>bis zu € 300 pro Jahr und Arbeitnehmer nach wie vor steuerfrei</b>.</li> <li>➤ <u>Achtung:</u> Wenn die ASVG-Höchstbeitragsgrundlage noch nicht überschritten ist, besteht für die Zahlungen, wenn sie aus einer Bezugsumwandlung stammen, Sozialversicherungspflicht.</li> </ul>
<p><b>Prämien für</b> <b>Dienstfindungen</b> <b>und Verbesserungsvorschläge</b> <b>mit 6 % Lohnsteuer:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Für die steuerbegünstigte Auszahlung (mit 6 % Lohnsteuer) der <b>Prämien für Dienstfindungen und Verbesserungsvorschläge</b> steht im <b>Jahr 2015 letztmalig</b> ein zusätzliches, <b>um 15 % erhöhtes Jahressechstel</b> zur Verfügung.</li> <li>➤ Ab 2016 müssen derartige Prämien innerhalb des Jahressechstels bzw zum Tarif versteuert werden.</li> <li>➤ Nur gewichtige, neuartige Verbesserungen werden von den GPLA-Prüfern als prämienswürdige Verbesserungsvorschläge anerkannt.</li> </ul>

<b>FÜR ARBEITNEHMER</b>	
<p><b>Rückerstattung von</b> <b>Kranken-,</b> <b>Arbeitslosen- und</b> <b>Pensionsversicherungs-</b> <b>beiträgen 2012 bei</b> <b>Mehrfachversicherung:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Wer im Jahr 2012 aufgrund einer Mehrfachversicherung (zB gleichzeitig 2 oder mehrere Dienstverhältnisse, oder unselbständige und selbständige Tätigkeiten) über die Höchstbeitragsgrundlage hinaus Beiträge geleistet hat, kann sich diese bis 31.12.2015 rückerstatten lassen.</li> <li>➤ Der Rückerstattungsantrag für Pensionsversicherungsbeiträge ist an keine Frist gebunden und erfolgt ohne Antrag automatisch bei Pensionsantritt.</li> <li>➤ Die Rückerstattung ist natürlich <b>lohn- und einkommensteuerpflichtig</b>.</li> </ul>



<p><b>Werbungskosten noch vor dem 31.12.2015 bezahlen:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Werbungskosten müssen bis zum 31.12.2015 bezahlt werden, damit sie heuer noch absetzbar sind. Dazu zählen zB:</li> <li>➤ <b>Fortbildungskosten</b> (Seminare, Kurse, Schulungen etc samt allen damit verbundenen Nebenkosten wie Reisekosten oder Verpflegungsmehraufwand),</li> <li>➤ <b>Ausbildungskosten</b>, wenn sie mit der beruflichen oder einer verwandten Tätigkeit in Zusammenhang stehen,</li> <li>➤ Kosten der Umschulung,</li> <li>➤ <b>beruflich veranlasste Mitgliedsbeiträge</b>,</li> <li>➤ Familienheimfahrten, Kosten für eine doppelte Haushaltsführung,</li> <li>➤ Telefonspesen und Kosten für <b>Fachliteratur</b>.</li> <li>➤ Auch heuer geleistete Anzahlungen für derartige Kosten können noch heuer abgesetzt werden.</li> </ul>
--	---

<b>FÜR ALLE STEUERPFLLICHTIGEN</b>	
<p><b>Möglicherweise Liegenschaftsschenkungen noch 2015 vorziehen:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ <b>Änderung bei der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Ab 1.1.2016</u> dient als Bemessungsgrundlage einer Liegenschaftsschenkung der sogenannte <b>Grundstückswert</b>, der vom BMF in einer Verordnung festgelegt wird.</li> <li>• <u>Bis 31.12.2015</u> ist die Bemessungsgrundlage der <b>3-fache Einheitswert</b>.</li> </ul> </li> <li>➤ Gleichzeitig wurde aber auch der <b>Tarif für die Grunderwerbsteuer neu gestaltet</b> (wie wir bereits im Juni berichteten): <ul style="list-style-type: none"> <li>• <u>Ab 1.1.2016</u> beträgt die Steuer bei unentgeltlichen Erwerben <b>für die ersten € 250.000 0,5 %</b>, für die nächsten € 150.000 2 % und darüber hinaus 3,5 %.</li> <li>• <u>Bis 31.12.2015</u> liegt der Tarif für Grundstücksübertragungen im engeren Familienkreis bei <b>generell 2 %</b>.</li> </ul> </li> </ul>
<p><b>Erhöhung ImmoESt auf 30 % ab 1.1.2016:</b></p>	<p>Daher sollten Sie danach trachten, <b>geplante Immobilienverkäufe noch vor dem 1.1.2016 zu finalisieren</b>. Beachten Sie dabei, dass als Zeitpunkt der Veräußerung einer Liegenschaft der Abschluss des Kaufvertrages gilt.</p>
<p><b>(Topf-)Sonderausgaben bis max € 2.920:</b></p> <p><i>ab 1.1.2016 nur mehr für Verträge vor 1.1.2016</i></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Kranken-, Unfall-, Lebensversicherungen, Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung <b>noch bis Ende 2015 bezahlen</b>. <ul style="list-style-type: none"> <li>• Absetzbar bis max € 2.920, davon wirkt sich maximal ein Viertel, also € 730, einkommensmindernd aus.</li> <li>• Bei Alleinverdienern oder Alleinerziehern erhöht sich der Betrag von € 2.920 auf € 5.840.</li> <li>• Ab 3 Kindern erhöht sich der Betrag um € 1.460 pro Jahr.</li> </ul> </li> <li>➤ <u>Ab 1.1.2016</u> können (Topf-)Sonderausgaben nur mehr dann abgesetzt werden, wenn der der Zahlung zugrundeliegende <u>Vertrag vor dem 1.1.2016 abgeschlossen</u> bzw mit der Bauausführung/Sanierung vor dem 1.1.2016 begonnen wurde.</li> </ul>
<p><b>Sonderausgaben ohne Höchstbetrag:</b></p>	<p>Unbeschränkt absetzbar sind weiterhin bestimmte <b>Renten</b> (zB Kaufpreisrenten) sowie <b>Steuerberatungskosten</b>.</p>

Kirchenbeitrag:	<b>Höchstbetrag € 400</b> => Voraussetzung: im Jahr 2015 bezahlt
Spenden als Sonderausgaben:	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ In Frage kommen insbesondere Spenden für <b>mildtätige Zwecke</b>, für die Bekämpfung von <b>Armut und Not</b> in Entwicklungsländern, für die Hilfe in nationalen und internationalen <b>Katastrophenfällen</b> und auch Spenden an Organisationen, die sich dem <b>Umwelt-, Natur- und Artenschutz</b> widmen, <b>Tierheime, freiwillige Feuerwehren</b> und Landesfeuerwehrverbände.</li> <li>➤ Eine genaue Auflistung der <b>spendenbegünstigten Organisationen</b> finden Sie auf <a href="http://www.bmf.gv.at">www.bmf.gv.at</a>.</li> <li>➤ Als Sonderausgaben absetzbare private Spenden sind <b>mit 10 % des aktuellen Jahreseinkommens begrenzt</b>, wobei schon abgezogene betriebliche Spenden auf diese Grenze angerechnet werden.</li> </ul>
Außergewöhnliche Belastungen:	<b>Außergewöhnliche Ausgaben</b> , zB aufgrund von <b>Krankheiten und Behinderungen</b> (Kosten für Arzt, Medikamente, Spital und Betreuung), für Zahnbehandlungen oder medizinisch notwendige Kuraufenthalte können als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden, aber nur, wenn und insoweit sie den <b>Selbstbehalt</b> (der <b>maximal 12 % des Einkommens</b> beträgt) übersteigen.
Kinderbetreuungs-kosten steuerlich absetzbar:	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Betreuungskosten für <b>Kinder bis zum 10. Lebensjahr</b> können als außergewöhnliche Belastung ohne Selbstbehalt bis zu einem Betrag von <b>€ 2.300 pro Kind und Jahr</b> steuerlich abgesetzt werden. Die Betreuung muss <b>in privaten oder öffentlichen Kinderbetreuungseinrichtungen</b> (zB Kindergarten, Hort, Halbinternat, Vollinternat) erfolgen oder von einer <b>pädagogisch qualifizierten Person</b> durchgeführt werden.</li> <li>➤ Dazu zählen nicht nur die unmittelbaren Betreuungskosten, sondern <b>auch Verpflegungskosten, Bastelgeld, Kosten für Kurse</b>, bei denen die Vermittlung von Wissen und Kenntnissen oder die sportliche Betätigung im Vordergrund steht (zB Computerkurse, Musikunterricht, Fußballtraining). Weiterhin <b>nicht abzugsfähig sind das Schulgeld und Kosten für den Nachhilfeunterricht</b>.</li> <li>➤ <u>Tipp</u>: Sämtliche Kosten für die Ferienbetreuung 2015 unter pädagogisch qualifizierter Betreuung können geltend gemacht werden.</li> </ul>
Wertpapierverluste realisieren:	<ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Für alle Verkäufe seit dem 1.4.2012 fällt für das sogenannte „<b>Neuvermögen</b>“ die neue <b>Vermögenszuwachssteuer von 25 %</b> an (ab 2016 27,5 %).</li> <li>➤ Zum „Neuvermögen“ zählen alle <b>seit 1.1.2011 erworbenen Aktien</b> und Investmentfonds <b>sowie</b> alle anderen <b>ab dem 1.4.2012</b> entgeltlich erworbenen <b>Kapitalanlagen</b> (insbesondere Anleihen, Derivate).</li> <li>➤ <u>Tipp</u>: Verluste aus der Veräußerung dieser dem „Neuvermögen“ zuzurechnenden Kapitalanlagen können nicht nur mit Veräußerungsgewinnen, sondern auch mit Dividenden und Zinsen aus Anleihen (nicht jedoch mit Sparbuchzinsen) ausgeglichen werden.</li> <li>➤ <u>Tipp</u>: Wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, müssen Sie die <b>Bescheinigungen über den Verlustausgleich</b> anfordern. Im Rahmen der Steuererklärung können wir dann für Sie eventuell <b>bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit den Einkünften aus dem anderen Wertpapierdepot ausgleichen</b>.</li> </ul>